

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStrG

Schutzabstand von 20 m zur B 420, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Hochbauten errichtet werden sowie keine baulichen Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Jegliche Art von mobilen und stationären Werbeanlagen ist in der Bauverbotszone unzulässig. Innerhalb der Bauverbotszone sind Aufschüttungen bzw. Terrassierungen zur Geländemodellierung in größerem Umfang unzulässig.

Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften

Siehe Plan

Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft / VSE Verteilnetz GmbH beträgt 24 m (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmittelpunkte). Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen diese einer Bauhöhenbeschränkung.

Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o.ä.) eingesetzt werden dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können. Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.

Hinweise

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten

Lage im Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L4.03.0.4 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Zur Realisierung der Planung ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Den erforderlichen Antrag auf Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet hat die Stadt Ottweiler beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz eingereicht.

Vegetationsschutz

Im Norden des Plangebietes grenzen hochwertige Wiesenflächen eines FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sowie ein nach §30BNatSchG pauschal geschütztes Biotop einer Nasswiese an den Geltungsbereich an. Zum Schutz dieser ist während der Bauphase in diesem Abschnitt des Geltungsbereiches ein Vegetationsschutzzaun zu errichten und während der gesamten Bauphase zu belassen.

Telekommunikationslinien

Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet zum Betrieb der Grünschnittsammelstelle muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten.